

Tabellarische Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile von AG und GmbH

Welches ist die geeignetste Rechtsform für mein Unternehmen? Welche Vor- und Nachteile müssen bei einer GmbH oder AG beachtet werden?

Die vorliegende Gegenüberstellung zeigt Ihnen die wichtigsten Unterschiede zwischen AG und GmbH auf. Spielen Sie mit dem Gedanken, sich selbstständig zu machen oder Ihre AG in eine GmbH oder umgekehrt umzuwandeln? Gerne stehen unsere Rechtsberaterinnen und Rechtsberater zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.

	Vorteil AG	Nachteil AG	Vorteil GmbH	Nachteil GmbH
Aktien- resp. Stammkapital		Mind. CHF 100 000.- wovon 20%, mind. aber CHF 50 000.- ein- bezahlt sein müssen.	Mind. CHF 20 000.-, Einzahlung 100%.	
Aktien- bzw. Stammantennennwert	Mind. 1 Rappen.			Mind. CHF 100.-.
Publizität	Grundsätzlich ¹ müssen Namen der Aktionäre sowie Anzahl und Betrag ihrer Aktien nicht öffentlich bekannt gegeben werden.			Öffentlich bekannt gegeben werden müssen Namen, Wohn- und Heimortorte der Gesellschafter sowie Anzahl und Betrag ihrer Stammanteile sowie all- fällige Änderungen.
Nachschusspflichten (andere Pflichten als Liberierungspflichten)		Aktionären können keine Nachschuss- pflichten auferlegt werden.	Statuten können Ge- sellschafter zur Lei- stung von Nachschüssen verpflichten.	
Nebenleistungspflichten		Aktionären können keine Nebenleistungs- pflichten auferlegt werden.	Statuten können Ne- benleistungspflichten vorsehen, die Zweck der Gesellschaft, Erhal- tung ihrer Selbständig- keit oder Wahrung der Zusammensetzung der Gesellschafter dienen.	
Weitere Pflichten der Gesellschafter	Keine		Statuten können ein Konkurrenzverbot vor- sehen.	Gesellschafter unter- stehen Treuepflicht gegenüber der Gesell- schaft.

¹ Börsenkotierte Aktiengesellschaften müssen Beteiligungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats (inkl. den diesen nahe stehenden Personen) sowie von bedeutenden Aktionären offen legen (Art. 663c OR).

	Vorteil AG	Nachteil AG	Vorteil GmbH	Nachteil GmbH
Auskunfts- und Einsichtsrecht		Auskunfts- und Einsichtsrecht ist beschränkt.	Unbegrenzt Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter in Bücher, sofern die Gesellschaft keine Revisionsstelle hat. Ansonsten Recht zur Einsichtnahme nur soweit, wie berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.	
Beschlüsse der Generalversammlung		Abstimmung auf Korrespondenz- oder Zirkulationsweg nicht erlaubt (aber Vertretung ist zulässig). Es kann kein Vetorecht eingeführt werden.	Gesetz lässt Beschlussfassung auf Zirkulationsweg zu. Statuten können Vetorecht vorsehen.	
Genehmigung von Entscheidungen der Geschäftsführer durch Gesellschafter		Beschlüsse des Verwaltungsrats können Generalversammlung nicht zur Genehmigung unterbreitet werden.	Statuten können vorsehen, dass bestimmte Entscheidungen der Geschäftsführer Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden müssen oder können.	
Partizipations-scheine	Zulässig			Nicht zulässig
Erwerb von eigenen Aktien/ Anteilen durch die Gesellschaft		Dauernd im Umfang von max. 10%, vorübergehend von max. 20% zulässig.	Dauernd im Umfang von max. 10%, vorübergehend von max. 35% zulässig.	
Austritt / Ausschluss eines Gesellschafters		Aktionär kann ausgeschlossen werden im Rahmen des Kaduzierungsverfahrens bei Nichtbezahlung des Ausgabebetrags beim Erwerb der Aktien sowie - im Fall von börsenkotierten Gesellschaften - durch zwangsweise Abfindung nach öffentlichem Kaufangebot.	Gesetzliches Austrittsrecht bei wichtigen Gründen; Statuten können weitere Gründe vorsehen; Recht auf Anschlussaustritt; ausscheidender Gesellschafter hat Anspruch auf Abfindung.	Bei wichtigen Gründen kann Gesellschafter ausgeschlossen werden. Statuten können zudem Ausschluss vorsehen, wenn bestimmte Gründe vorliegen.

	Vorteil AG	Nachteil AG	Vorteil GmbH	Nachteil GmbH
Veräusserung von Gesellschaftsanteilen	Aktien können in der Regel durch Übertragung bzw. Indossierung und Übertragung frei veräussert werden.	Restriktive Vinkulierungsordnung (d.h. Übertragbarkeit kann nur begrenzt eingeschränkt werden, Verweigerung der Übertragung ohne Angabe von Gründen ist nur möglich bei Übernahme zum wirklichen Wert)	Unbeschränkte Vinkulierungsmöglichkeit; Übertragung von Stammanteilen kann sogar untersagt oder es kann auf Einschränkung der Übertragbarkeit verzichtet werden.	Zur Veräusserung sind einfache Schriftlichkeit, und nach dispositivem Recht Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit 2/3 der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals notwendig. Mutationen bei Gesellschaftern werden publiziert.
Einsatzmöglichkeiten einer GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Wenige Gesellschafter. • Die Übertragung von Stammanteilen soll weitgehend eingeschränkt werden. • Gesellschafter wollen in irgendeiner Weise unmittelbar an der Geschäftsführung mitwirken und streben damit mehr als bloss eine finanzielle Beteiligung an. • Es sollen Nebenleistungspflichten und/oder Nachschusspflichten der Gesellschafter begründet werden. • Es sollen Vorhand-, Vorkaufs- und / oder Kausrechte der Gesellschafter an den Stammanteilen begründet werden. • Einzelne Gesellschafter möchten ein Vetorecht gegen bestimmte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung haben. • Geschäftsführer sollen bestimmte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorlegen müssen bzw. können. • Auch geeignet für einfache Unternehmensgebilde, deren Struktur weniger eingehend und starr geregelt werden muss, als es etwa die aktienrechtlichen Vorschriften verlangen. 			
Revisionsstelle/ Revisionspflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflicht, die Jahresrechnung revidieren zu lassen, hängt für die AG und die GmbH von der Grösse der Gesellschaft ab. • Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen: Publikumsgesellschaften (als solche gelten Gesellschaften, die börsenkotiert sind, Anleiensobligationen ausstehend haben und mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer der genannten Gesellschaften beitragen) und Gesellschaften, die zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten: (i) Bilanzsumme von CHF 20 Millionen, (ii) Umsatzerlös von CHF 40 Millionen, (iii) 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. • Gesellschaften, welche die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen. • Gesellschaften, die der eingeschränkten Revisionspflicht unterliegen, können darauf verzichten, sofern sämtliche Aktionäre zustimmen und die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. 			
Rechnungslegung	<ul style="list-style-type: none"> • Das vom Parlament im Dezember 2011 beschlossene neue Rechnungslegungsrecht sieht vor, dass der Detaillierungsgrad der Buchführung und Rechnungslegung inskünftig – wie die Revisionspflicht – nicht mehr an die Rechtsform sondern an die Grösse des Unternehmens anknüpft. Nur die der ordentlichen Revisionspflicht unterliegenden Unternehmen müssen, abgesehen von der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang, noch einen Lagebericht und eine Geldflussrechnung erstellen. Das neue Rechnungslegungsrecht ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Es gelten allerdings lange Übergangsfristen, so dass die Revision erst auf die Jahresrechnungen 2015 bzw. auf die Konzernrechnungen 2016 Anwendung findet. Die Unternehmen können das neue Recht schon früher freiwillig anwenden, allerdings nur als Gesamtkonzept. 			

	Vor-/Nachteile AG-GmbH
Umwandlung einer AG in eine GmbH und umgekehrt	<ul style="list-style-type: none"> • Die Umwandlung untersteht dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG). • Die Umwandlung zeichnet sich aus durch die Änderung der Rechtsform unter Beibehaltung der vermögensrechtlichen und mitgliedschaftlichen Verhältnisse. Die Gesellschaft besteht weiterhin und ändert lediglich ihre Rechtsform. • Eine Gesellschaft, die sich umwandeln möchte, muss eine Zwischenbilanz erstellen, sofern der Stichtag der Jahresbilanz mehr als 6 Monate zurück liegt oder wichtige Änderungen in der Vermögenslage eingetreten sind. • Die Umwandlung einer Gesellschaft, die überschuldet ist oder einen Kapitalverlust aufweist, ist nicht möglich. • Gewisse Bestimmungen über die Gründung der Gesellschaft der neuen Rechtsform sind zu beachten (z.B. Gesellschaftskapital, Liberierung des Kapitals, Statuteninhalt). • Das Umwandlungsverfahren verlangt einen Umwandlungsplan, welcher der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf; sofern die umzuwandelnde Gesellschaft nicht als KMU im Sinne des FusG qualifiziert werden kann, bedarf es noch weiterer Dokumente und Verfahrensschritte (Umwandlungsbericht, Prüfungsbericht eines Revisors, Einsichtsrecht der Gesellschafter). • Die Umwandlung ist im Handelsregister einzutragen. Sie entfaltet ihre Wirkungen erst mit dem Eintrag.

Ihre Ansprechpartner

Jörg Kilchmann

Partner, Rechtsanwalt, LL.M.
Zürich / Bern

T: +41 58 249 35 73

E: jkilchmann@kpmg.com

Giordano Rezzonico

Partner, Rechtsanwalt, LL.M.
Genf / Lausanne

T: +41 58 249 38 06

E: grezzonico@kpmg.com

Nicole Willimann

Partner, Rechtsanwältin TEP
Luzern

T: + 41 58 249 50 20

E: nwillimann@kpmg.com

Lars Schlichting

Partner, Rechtsanwalt, LL.M.
Lugano

T: + 41 58 249 32 59

E: lschlichting@kpmg.com

Therese Amstutz

Director, Fürsprecherin, LL.M.
Zürich

T: +41 58 249 54 38

E: tamstutz@kpmg.com

Philippe Goetz

Director, Rechtsanwalt
Genf / Lausanne

T: + 41 58 249 37 59

E: pgoetz@kpmg.com

Christian Kuoni

Director, Rechtsanwalt
St. Gallen

T: + 41 58 249 25 48

E: ckuoni@kpmg.com

Nadine Trachsler

Senior Manager, Rechtsanwältin
Basel

T: + 41 58 249 71 34

E: ntrachsler@kpmg.com

Dr. Reto Schumacher

Director, Rechtsanwalt, LL.M.
Zürich

T: +41 58 249 52 87

E: rschumacher@kpmg.com

www.kpmg.ch

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine zukünftige Sachlage widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und eine professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

© 2014 KPMG Holding AG/SA, a Swiss corporation, is a member of the KPMG network of independent firms affiliated with KPMG International Cooperative ("KPMG International"), a Swiss legal entity. All rights reserved. Printed in Switzerland. The KPMG name and logo are registered trademarks.